

Verordnung über Betreuungseinrichtungen

Vom 23. Mai 2018 (Stand 1. Januar 2019)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR [831.26](#)), Artikel 3 der Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR [211.222.338](#)) und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen und Organisationen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, betreuen oder diese zur Betreuung vermitteln.

² Nicht unter diese Verordnung fallen Institutionen, die einer Bewilligung nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (RB [30.2111](#)) bedürfen.

Artikel 2 Begriffe

¹ Als Einrichtungen und Organisationen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen, betreuen oder diese zur Betreuung vermitteln, gelten namentlich folgende:

- a) Institutionen und Heime, die Kinder, Jugendliche oder Erwachsene aufnehmen und/oder betreuen
- b) Schulinternate für Kinder und Jugendliche
- c) Betreuungsinstitutionen wie Kindertagesstätten, Kinderhorte, Spielgruppen, Tagesschulen, Mittagstische oder dergleichen
- d) Organisationen mit ambulanten und teilstationären Betreuungsangeboten wie Entlastungsdienste, sozialpädagogische Familienbegleitung, sozialpädagogische Einzelfallhilfen oder dergleichen
- e) Familienplatzierungsorganisationen

Artikel 3 Bewilligungspflicht

¹ Wer eine Einrichtung oder Organisation nach dieser Verordnung führt, benötigt eine Bewilligung der zuständigen Direktion¹⁾.

Artikel 4 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb:

- a) eine verantwortliche Fachperson bezeichnet, die handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig ist und die beruflichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt
- b) über das Fachpersonal sowie die Betriebs- und Organisationsstrukturen verfügt, die notwendig sind, um die angebotenen betrieblichen Leistungen einwandfrei zu erbringen
- c) eine Betriebshaftpflichtversicherung, entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken, abgeschlossen hat

² Die zuständige Direktion²⁾ kann die Bewilligungsvoraussetzungen näher ausführen.

³ Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Artikel 5 Gesuche

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens vier Monate vor der geplanten Eröffnung der Einrichtung bzw. der Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Direktion³⁾ einzureichen.

² Folgende Unterlagen sind der zuständigen Direktion⁴⁾ zwingend einzureichen:

- a) Lebenslauf inklusive Arbeitszeugnisse und Diplome der verantwortlichen Fachperson
- b) Strafregisterauszug der verantwortlichen Fachperson
- c) Betriebs- und Betreuungskonzept

¹⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

²⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

³⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁴⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

d) Kopie der Betriebshaftpflichtversicherungspolice

³ Die zuständige Direktion⁵⁾ bestimmt, welche weiteren Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen sind. Sie kann jederzeit weitere Unterlagen einfordern und zusätzliche Abklärungen durchführen.

Artikel 6 Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind
- b) durch die Einrichtung oder Organisation bzw. deren Personal wiederholt oder schwerwiegend gesetzliche Pflichten im Zusammenhang mit der angebotenen Tätigkeit verletzt wurden

² Sind einzelne Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die zuständige Direktion⁶⁾ vor dem Entzug der Bewilligung eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands setzen.

Artikel 7 Veröffentlichung

¹ Die zuständige Direktion⁷⁾ veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Uri die erteilten Bewilligungen, deren Entzug oder anderweitiges Erlöschen, sobald die entsprechenden Verfügungen rechtskräftig sind.

Artikel 8 Aufsicht

¹ Die zuständige Direktion⁸⁾ übt die Aufsicht über die Einrichtungen und Organisationen, die dieser Verordnung unterstehen, aus.

Artikel 9 Informationspflicht

¹ Einrichtungen und Organisationen, die dieser Verordnung unterstehen, haben den kantonalen Behörden alle Informationen zu liefern, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

⁵⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁶⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁷⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

⁸⁾ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB [2.3322](#)).

² Sie haben Änderungen hinsichtlich ihrer Organisation und ihres Leistungsangebots rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Vorkommnisse von besonderer Tragweite sind umgehend zu melden.

³ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (RB [2.2511](#)).

Artikel 10 Zutrittsrecht

¹ Den kantonalen Behörden ist auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Artikel 11 Übergangsbestimmungen für bestehende Einrichtungen und Organisationen

¹ Bestehende Einrichtungen und Organisationen ohne Bewilligung müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gesuch für eine Bewilligung eingereicht haben.

Artikel 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
23.05.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	AB 01.06.2018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	23.05.2018	01.01.2019	Erstfassung	AB 01.06.2018